

Antrag Nr.: 531/2023
öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>
nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Antragsteller: CDU-Fraktion

Wilhelmshaven, 17.02.2023

Antrag der CDU-Fraktion: Aufstellungsbeschluss am Handelshafen

Beratungsfolge	Sitzungstag
Ausschuss für Planen und Bauen	07.03.2023 (12.04.2023)
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	13.03.2023 (17.04.2023; 23.05.2023)
Verwaltungsausschuss	13.03.2023 (17.04.2023; 23.05.2023)
Rat	15.03.2023 (19.04.2023; 24.05.2023)

Der Rat der Stadt beschließt:

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt, aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, in der aktuell gültigen Fassung, die Aufstellung eines Bebauungsplans in dem wie folgt umschlossenen Bereich:

nördlich des Ems-Jade-Kanals,

östlich der Luisenstraße,

westlich der Deichstraße und

südlich der Admiral Klatt Straße bzw. südlich der Flurstücke Flur 18, Flurstück 828/58 und Flur 18 Flurstück 58/4.

Begründung:

Der in der Beschlussvorlage genannte Bereich ist unbeplanter Innenbereich. Es liegt lediglich ein Flächennutzungsplan vor, der dieses Gebiet als Industriefläche ausweist.

Im Sinne einer städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes und zur Sicherung der Industrieflächen südlich des Ems-Jade-Kanals ist die Aufstellung eines Bebauungsplans daher erforderlich.

Das Plangebiet grenzt nördlich an den Ems-Jade-Kanal. Auf der südlichen Uferseite befindet sich ein Industriegebiet. Um eine von den Antragstellern ausdrücklich gewünschte Koexistenz und Weiterentwicklung des vorhandenen Industriegebietes mit einer eventuell entstehenden wohnbaulichen Nutzung zu erzielen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans zwingend erforderlich.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die Entwicklung des Plangebietes abgesichert werden und konkrete Nutzungen für einzelne Gebäude festgelegt werden, die der Nutzung und den Entwicklungszielen südlich des Ems-Jade-Kanals befindlichen Industriegebietes nicht widersprechen. Hierzu ist gegebenenfalls eine punktgenaue Festlegung der baulichen Nutzung einzelner Gebäude festzuschreiben.

Gegebenenfalls ist im Wege einer Bebauung mit einer gewerblich genutzten Riegelbebauung zur Unterbindung von Schallemissionen auf eine Wohnbebauung vorzugeben.

Ziel der Planung:

- Städtebauliche Entwicklung des Plangebietes im Einklang mit nachbarschaftlichen Nutzungen
- Erhalt und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des Industriegebietes südlich des Ems-Jade-Kanals.